

Planungssicherstellungsgesetz 2020: Öffentlichkeitsbeteiligung in Krisenzeiten

von Ministerialdirektor a.D. Prof. Dr. Michael Krautzberger, Bonn/Berlin, und Rechtsanwalt FAVerwR Prof. Dr. Bernhard Stüer, Münster/Osnabrück*

Die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden bildet ein Kernstück rechtsstaatlicher Planungsverfahren. Das gilt insbesondere für die Verfahren der Bau- und Fachplanung aber auch für immissionsschutzrechtliche Zulassungsverfahren. Durch die Corona-Pandemie können diese Verfahren in Schwierigkeiten geraten, weil die Verfahrensbeteiligung aus Gründen des Gesundheitsschutzes auf Einschränkungen stoßen kann. Der Beitrag berichtet über das Planungssicherstellungsgesetz 2020 und zeigt Lösungen auf, wie den nationalen und vielfach zugleich auch unionsrechtlich bestimmten Anforderungen der Öffentlichkeitsbeteiligungs-RL, der UVP-RL, der SUP-RL und den völkerrechtlichen Vorgaben der Aarhus-Konvention Rechnung getragen werden kann.

1. Traditionelle Rechtsgrundlagen der Beteiligung

In der Bauleitplanung erfolgt die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB. Danach sind die Entwürfe der Bauleitpläne mit der Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer eines Monats mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen (analog in Papierform) öffentlich auszulegen. Ort und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen; dabei ist darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

In der Fachplanung ist die Öffentlichkeitsbeteiligung in § 73 VwVfG und in den jeweiligen Fachplanungsgesetzen geregelt. Die Belegenheitsgemeinden haben den Plan innerhalb von drei Wochen nach Zugang für die Dauer eines Monats (ebenfalls analog in Papierform) zur Einsicht auszulegen. Die Behörden haben ihre Stellungnahme innerhalb einer von der Anhörungsbehörde zu setzenden Frist abzugeben, die drei Monate nicht überschreiten darf. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Anhörungsbehörde oder bei der Gemeinde Einwendungen gegen den Plan erheben. Die Gemeinden, in denen der Plan auszulegen ist, haben die Auslegung vorher ortsüblich bekannt zu machen. Im Immissionsschutzrecht ergeben sich vergleichbare Anforderungen aus § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG.

Die Vorschriften verlangen eine Auslegung der Plan- bzw. Antragsunterlagen (in Papierform) bei den jeweiligen Behörden, bei denen eine Einsichtnahme möglich sein muss. Zusätzlich sind die Antragsunterlagen zumeist über das Internet bekanntzumachen. Maßgeblich ist, dass die gesamte Öffentlichkeit die Möglichkeit der Einsichtnahme erhält und Kenntnis von dem Inhalt der Plan- bzw. Antragsunterlagen erlangen kann.

2. Internetnutzung

Für die Bauleitpläne bestimmt § 4a BauGB: Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind zusätzlich in das Internet einzustellen und sollen über ein zentrales Internetportal des Landes zugänglich zu machen. Die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange können durch Mitteilung von Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Internetadresse, unter der der Inhalt der Bekanntmachung und die Unterlagen nach Satz 1 im Internet eingesehen werden können, eingeholt werden; die Mitteilung kann elektronisch übermittelt werden. In den Fällen des Satzes 2 hat die Gemeinde der Behörde oder einem sonstigen Träger öffentlicher Belange auf Verlangen den Entwurf des Bauleitplans und der Begründung in Papierform zu übermitteln; § 4 Abs. 2 Satz 2 BauGB bleibt unberührt.

Die Nutzung des Internets ist für die planenden Städte und Gemeinden auch bei der Bekanntmachung der Bauleitpläne verpflichtend. Dem wirksamen Flächennutzungsplan und dem in Kraft getretenen Bebauungsplan ist eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und über die Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung der geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde. Der wirksame Flächennutzungsplan und der in Kraft getretene Bebauungsplan sollen mit Begründung und einer zusammenfassenden Erklärung ergänzend auch in das Internet eingestellt und über ein zentrales Internetportal des Landes zugänglich gemacht werden (§ 6 Abs. 2, § 10a Abs. 2 BauGB). Die Vorschriften sollen die Öffentlichkeitsbeteiligung auf eine breitere Grundlage stellen.

Parallel zur Städtebaurechtsnovelle ist durch die VwVfG-Novelle 2013¹ die öffentliche Bekanntmachung im Internet gestärkt worden. Die Internetbekanntmachung soll nicht nur bei Planfeststellungsverfahren erfolgen, sondern sich auf alle öffentlichen Bekanntmachungen beziehen, die in Rechtsvorschriften angeordnet werden. Damit steht eine weite Nutzung des Internets im Rahmen der öffentlichen Verwaltung auch bei allen Gebietskörperschaften ins Haus. Die Vorschrift will sicherstellen, dass öffentliche oder ortsübliche Bekanntmachungen parallel auch immer im Internet erfolgen. Auch die Unterlagen, auf die als Gegenstand der Offenlage verwiesen wird, sollen im Internet zugänglich sein. Die Internetbekanntmachung ersetzt dabei bisher nicht, sondern ergänzt nur die traditionelle Form der Bekanntmachung und der Auslegung der Unterlagen.

* Der Beitrag ist Prof. Dr. Sven Hölscheidt (Berlin) gewidmet, der am 24.06.2020 sein 65. Lebensjahr vollendet hat.

¹ Stüer DVBl 2013, 700.

Die Vorschrift gilt für alle Verfahren, die nach dem VwVfG des Bundes und gleichlautender Vorschriften der Landes-VwVfG durchgeführt werden. Auch für öffentliche Bekanntmachungen etwa bei Planaufstellungs- oder Änderungsverfahren in der Bauleitplanung ist daher eine Offenlage der Planunterlagen mit einer entsprechenden Internetveröffentlichung wohl geboten. Das gilt beispielweise auch für alle obligatorischen Bekanntmachungen, die im Rahmen der Aufstellung des sonstigen kommunalen Satzungsrechts vorzunehmen sind ebenso wie die Bekanntmachung der Sitzungstermine von kommunalen Gremien und deren Beratungsgegenständen, soweit deren öffentliche Bekanntmachung vorgeschrieben ist. Auch für alle anderen Verwaltungen und für die Gebietskörperschaften gilt das Erfordernis einer Internetbekanntmachung, wenn eine öffentliche Bekanntmachung vorgeschrieben ist.

Auch der Erlass des Planfeststellungsbeschlusses einschließlich des Dokumentes sind nach § 27a VwVfG im Internet bekannt zu machen. Dies überlagert zugleich die Bekanntmachungsregelungen in § 74 Abs. 4 und 5 VwVfG, die vor allem in Großverfahren an Bedeutung verlieren.

Für die Zugänglichmachung des Inhalts der Bekanntmachung nach § 19 Abs. 1 UVPG und der nach § 19 Abs. 2 UVPG auszulegenden Unterlagen im Internet richten Bund und Länder zentrale Internetportale ein. Die Zugänglichmachung erfolgt im zentralen Internetportal des Bundes, wenn die Zulassungsbehörde eine Bundesbehörde ist. Für den Aufbau und Betrieb des zentralen Internetportals des Bundes ist das Umweltbundesamt zuständig.

Die zuständige Behörde macht den Inhalt der Bekanntmachung nach § 19 Abs. 1 UVPG und die in § 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 UVPG genannten Unterlagen über das einschlägige zentrale Internetportal zugänglich. Maßgeblich ist der Inhalt der ausgelegten Unterlagen.

3. Traditionelle Beteiligungsmöglichkeiten bleiben (bisher) erhalten

Die Beteiligung ist allerdings grundsätzlich auch heute noch so gefasst, dass sie auch für Bürger ohne Internetanschluss oder solche, denen das erforderliche Wissen im Umgang mit Computern oder das Internet fehlt, möglich ist. Auch für diese Teile der Öffentlichkeit ist eine entsprechende Information und eine praktikable Lösung vorhanden. Daher reichte nach der bisherigen Gesetzeslage eine ausschließliche Information über die Planungs- und Genehmigungsunterlagen über das Internet nicht aus.

4. Planungssicherstellungsgesetz 2020

Durch das Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG)² sind formwahrende Alternativen für Verfahrensschritte in Planungs- und Genehmigungsverfahren sowie in besonderen Entscheidungsverfahren zur Verfügung gestellt worden, bei denen sonst die Verfahrensbeteiligten zur Wahrung ihrer Beteiligungsrechte physisch anwesend sein und sich zum Teil in großer Zahl zusammenfinden mussten. Soweit es um die Bekanntmachung von Unterlagen und anderen Informationen geht, können diese über das Internet zugänglich gemacht werden. Als Ersatz für zwingend durchzuführende Erörterungstermine, mündliche Verhandlungen oder Antragskonferenzen ist eine Online-Konsultation über das Internet eingeführt worden. Auch eine Telefon- oder Videokonferenz kann durchgeführt werden. Entsprechende Erleichterungen gibt es für mündliche Verhandlungen und Antragskonferenzen.

Das Planungssicherstellungsgesetz, das in seinen Regelungen in §§ 1 bis 5 PlanSiG bis zum 31.03.2021 sowie in seinen Übergangsregelungen in § 6 PlanSiG bis zum 31.03.2025 befristet ist, gilt für Verfahren nach dem UVPG, dem BImSchG und den Bau- und Fachplanungsgesetzen. Die ortsübliche oder öffentliche Bekanntmachung kann durch eine Veröffentlichung des Inhalts der Bekanntmachung im Internet ersetzt werden (§ 2 Abs. 1 PlanSiG). Zusätzlich hat zumindest eine Bekanntmachung in einem amtlichen Veröffentlichungsblatt zu erfolgen. Für die Internetbekanntmachung gilt § 27a Abs. 1 Satz 1 und 2 VwVfG entsprechend (§ 2 PlanSiG). Eine erforderliche öffentliche Auslegung kann durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt werden. In der Bekanntmachung der Auslegung ist darauf hinzuweisen, dass und wo die Veröffentlichung im Internet erfolgt (§ 3 Abs. 1 PlanSiG). Die Öffentlichkeit behält weiterhin die Möglichkeit der schriftlichen Stellungnahme. Die Abgabe von Erklärungen zur Niederschrift bei der Behörde kann allerdings ausgeschlossen werden. In diesen Fällen hat die zuständige Behörde einen Zugang für die Abgabe von elektronischen Erklärungen bereitzuhalten, worauf bei der Bekanntmachung der Offenlage hinzuweisen ist (§ 4 PlanSiG).

Erörterungstermine, mündliche Verhandlungen und Antragskonferenzen können durch Online-Konsultationen ersetzt werden. Hierfür werden den zur Teilnahme Berechtigten die sonst im Erörterungstermin oder der mündlichen Verhandlung zu behandelnden Informationen zugänglich gemacht (§ 5 Abs. 4 PlanSiG). Die Online-Konsultation kann mit Einverständnis der zur Teilnahme Berechtigten durch eine Telefon- oder Videokonferenz, über die ein Protokoll zu führen ist, ersetzt werden (§ 5 Abs. 5 PlanSiG). Die Regelungen ermöglichen für eine begrenzte Zeit bis zum 31.03.2021 eine Beteiligung der Öffentlichkeit ohne Auslage der Plan- oder Antragsunterlagen analog in Papierform und ohne unmittelbaren physischen Kontakt mit der Behörde.

5. Vorgaben des Unionsrechts und der Århus-Konvention

In der Reichweite der umweltrelevanten Planungs- und Zulassungsentscheidungen sind die UVP-RL, die Plan-UP-RL, die Öffentlichkeitsbeteiligungs-RL als unionsrechtliche Vorgaben sowie die Århus-Konvention als Teil völkerrechtlich verbindlicher Regelungen zu beachten. Nach Art. 6 Abs. 2 d) Ziff. iv der Århus-Konvention, der auf EU-Ebene durch die Öffentlichkeitsbeteiligungs-RL³ und durch die Industrieemissions-RL⁴ umgesetzt worden ist, besteht die Verpflichtung

5. Vorgaben des Unionsrechts und der Århus-Konvention

In der Reichweite der umweltrelevanten Planungs- und Zulassungsentscheidungen sind die UVP-RL, die Plan-UP-RL, die Öffentlichkeitsbeteiligungs-RL als unionsrechtliche Vorgaben sowie die Århus-Konvention als Teil völkerrechtlich verbindlicher Regelungen zu beachten. Nach Art. 6 Abs. 2 d) Ziff. iv der Århus-Konvention, der auf EU-Ebene durch die Öffentlichkeitsbeteiligungs-RL³ und durch die Industrieemissions-RL⁴ umgesetzt worden ist, besteht die Verpflichtung

2 Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD, Entwurf eines Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) v. 05.05.2020 (Drs. 19/18965); Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Inneres und Heimat (4. Ausschuss) v. 12.05.2020 (Drs. 19/19214); v. 20.05.2020 (BGBl I S. 1041).

3 RL 2003/35/EG in der Fassung der Änderungs-RL 2014/92/EG.

4 RL 2010/75/EU.

tung, dass die betroffene Öffentlichkeit unter anderem frühzeitig unterrichtet wird über »Angaben der Behörde, von der relevante Informationen zu erhalten sind, und des Ortes, an dem die Öffentlichkeit Einsicht in die relevanten Informationen nehmen kann«.

Zur für Projekte geltenden UVP-RL⁵ und zur für Pläne und Programme geltenden SUP-RL⁶ hat der EuGH inzwischen eine umfangreiche Rechtsprechung entwickelt. Dabei tendieren die Begriffe der »Projekte« oder »Pläne und Programme«, die eine UVP- bzw. SUP-Pflicht auslösen, zur Weite⁷ und erfassen auch Änderungen von Vorhaben.⁸ Auch Aktionsprogramme mit Umweltauswirkungen fallen unter die SUP-RL.⁹

Nach Art. 6 Abs. 2 UVP-RL wird die Öffentlichkeit durch öffentliche Bekanntmachung oder auf anderem geeigneten Wege, wie durch elektronische Medien, soweit diese zur Verfügung stehen, frühzeitig im Rahmen umweltbezogener Entscheidungsverfahren gem. Art. 2 II, spätestens jedoch, sobald die Informationen nach vernünftigem Ermessen zur Verfügung gestellt werden können, über den Inhalt und die Auswirkungen des Vorhabens informiert.

6. Flexible Beteiligungsformen

Schon im Rahmen des bisher geltenden Rechts ist ein flexibles Vorgehen möglich. Hat die Auslegung schon begonnen und konnte sie nach den bisherigen Grundsätzen weitergeführt werden, besteht insoweit kein Problem. Ist aber eine freie Zugänglichkeit des Ortes der Offenlage mit dem Ausbruch der Corona-Pandemie nicht mehr gewährleistet, muss auf etwaige Besonderheiten in der Bekanntmachung hingewiesen werden. Ist dies zunächst nicht erfolgt, müssen derartige Hinweise bei der Bekanntmachung, aber auch bei der Internetbekanntmachung unter Hinweis auf die jeweiligen Modalitäten nachgeholt werden; die Fristen beginnen ggf. neu zu laufen. Soweit im Internet allgemein auf die Schließung des Verwaltungsgebäudes hingewiesen worden ist, ist der Hinweis aufzunehmen, dass die Einsichtnahme in die ausgelegten Planunterlagen weiterhin ggf. unter bestimmten Voraussetzungen möglich ist. Ein fehlender Hinweis darf die Öffentlichkeit nicht von einer Einsichtnahme abhalten.

Die Einsichtnahme in die Planunterlagen kann insbesondere zur Wahrung des Gesundheitsschutzes von einer telefonischen Anmeldung bei der Anhörungsbehörde abhängig gemacht werden. Die Einsichtnahme kann auch in einem gesonderten Raum oder auch in einem anderen Gebäude stattfinden, der nur einzeln oder von Personen, die demselben Hausstand angehören, betreten werden kann. Ebenso sind entsprechende Hygienemaßnahmen (Desinfektionsmittel, Tragen von geeigneten [Einweg-]Handschuhen beim Sichten der Unterlagen, Abstandswahrung) sicherzustellen.¹⁰ Darauf müsste in der Offenlage- oder Anhörungsbekanntmachung hingewiesen werden.

Sofern der Antragsteller in einem immissionsschutzrechtlichen Verfahren einverstanden ist und mitwirkt, kann die zuständige Behörde bei der Bekanntmachung des Vorhabens darlegen, dass und wo alle Antragsunterlagen im Internet zugänglich sind, und zusätzlich darauf hinweisen, dass und auf welche Weise Einsichtnahmen in Behördenräumlichkeiten möglich sind. Dabei kann vorgesehen werden, dass Interes-

sierte einen Termin mit der Planungs- bzw. Zulassungsbehörde oder der sonstigen beteiligten Stelle vereinbaren. Ein solches Voranmeldeverfahren ermöglicht es den Behörden vor Ort auch in Zeiten, in denen die Behördentätigkeit weitgehend im Homeoffice sichergestellt wird, den Zugang zu den Unterlagen zu ermöglichen und gleichzeitig dafür Sorge zu tragen, dass die gebotenen Hygieneanforderungen (nur einzelne Personen mit ausreichendem Abstand) gewahrt werden können. Dabei ist dafür Sorge zu tragen, dass eine ausreichende zeitliche Flexibilität bezüglich der Terminvereinbarung gewahrt wird, um hier keinen de facto Ausschluss zu bewirken. Dabei können die Plan- bzw. Antragsunterlagen nicht nur bei der Planungs- bzw. Genehmigungsbehörde, sondern auch in der Nähe des Standortes des Vorhabens ausgelegt werden, wenn dies aus der Sicht der zu beteiligenden Öffentlichkeit zumutbar ist. UVP-pflichtige Vorhaben müssen allerdings auch in den Gemeinden ausgelegt werden, in denen sich das Vorhaben voraussichtlich auswirkt (§ 73 VwVfG, § 12 Abs. 1 Satz 4 der 9. BImSchV).

Zur Bauleitplanung hat das BVerwG¹¹ entschieden, dass telefonische Terminvereinbarungen zur Voraussetzung gemacht werden dürfen: »Die öffentliche Bekanntmachung darf grundsätzlich keine Zusätze oder Einschränkungen enthalten, die geeignet sein könnten, auch nur einzelne an der Bauleitplanung interessierte Bürger von der Erhebung von Stellungnahmen abzuhalten. Daraus lässt sich nicht ableiten, eine öffentliche Auslegung bedeute, dass jeder Interessierte ohne Weiteres und ohne Fragen und Bitten an die Bediensteten der Gemeinde stellen zu müssen, in die Unterlagen Einblick nehmen könne. An der Planung Interessierten ist u.a. zuzumuten, sich zur Vorbereitung auf den Termin zur Einsichtnahme fernmündlich mit einem Ansprechpartner bei derjenigen Stelle in Verbindung zu setzen, bei der die Entwurfsunterlagen bereitliegen.«

Dies gilt auch dann, wenn ein solcher Hinweis in der bereits erfolgten öffentlichen Bekanntmachung fehlt. Denn es gilt das Leitprinzip des »mündigen Bürgers«, der zumutbare Hindernisse in Bezug auf die Beteiligung beseitigt. Daher ist es in einer etwa durch die Corona-Pandemie entstandenen außergewöhnlichen Lage zumutbar, dass der Bürger sich erkundigt und bei der Gemeinde, Kreis- oder Amtsverwaltung nachfragt. Aber die Möglichkeit der Beteiligung und des Zugangs sind umgehend öffentlich zu machen. Auch ein Hinweis auf die Möglichkeit, sich auch (und vorrangig, soweit kein In-

5 Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften v. 27.06.1985 über die UVP bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten – 85/337/EWG – ABl. L 175, S. 40; Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates v. 13.12.2011 über die UVP bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten – 2011/92/EU, ABl. v. 28.01.2012, L 26, S. 1.

6 Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates v. 27.06.2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme ABl. v. 21.07.2001, Nr. L 197, S. 30.

7 EuGH, Urt. v. 15.10.2009 – C-263/08, NVwZ 2009, 1553 – Stromleitungstunnel.

8 EuGH, Urt. v. 28.02.2008 – C-2/07, NuR 2008, 255 – Flughafen Lüttich-Bierset.

9 EuGH, Urt. v. 17.06.2010 – C-105/09 – und C-110/09, ZUR 2010, 475 = EurUP 2010, 245 – Terre Wallone und Inter-Environnement Wallonie ASBL und Wallonische Region.

10 Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz, Erlass v. 16.04.2020.

11 Beschl. v. 27.05.2013 – 4 BN 28.13, ZfBR 2013, 580.

formationsbedürfnis mehr besteht) schriftlich zu äußern, ist unschädlich.¹²

Besteht nach Schließung des Verwaltungsgebäudes allerdings keine Einsichtsmöglichkeit, liegt ein ggf. erheblicher Verfahrensmangel (§ 214 Abs. 1 Nr. 2 BauGB) vor. Dem kann nunmehr durch die Internetbeteiligung nach dem PlanSiG begegnet werden. Die Öffentlichkeit kann nach wie vor schriftlich in Papierform oder per E-Mail Stellung nehmen. Die Erklärung zur Niederschrift kann von der Behörde allerdings ausgeschlossen werden (§ 4 PlanSiG).

7. Verlängerung der Fristen

Eine Verlängerung der gesetzlich vorgeschriebenen Auslegungs- und Einwendungsfristen ist nach der Rechtsprechung nicht zulässig.¹³ Ein solches Vorgehen wäre allerdings für die Rechtswirksamkeit etwa eines Planfeststellungsbeschlusses unschädlich (§ 4a UmwRG). Eine Verlängerung der Stellungnahmefristen könnte sich vielleicht sogar im Hinblick auf die in Krisenzeiten bestehende Sondersituation empfehlen.

8. Verzicht auf die Durchführung eines Erörterungstermins

Die Durchführung eines Erörterungstermins steht sowohl in Fachplanungs- als auch immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahren zumeist im Ermessen der Anhörungsbehörde. Dies gilt insbesondere in der Reichweite des Infrastrukturplanungsbeschleunigungsgesetzes (§ 18a Nr. 1 AEG, § 17a Nr. 1 FStrG, § 14a Nr. 1 WaStrG, § 2 Nr. 1 Magnetschwebbahnplanungsgesetz, § 43a Nr. 1 EnWG). Europarechtlich ist ein Erörterungstermin auch für UVP-pflichtige Vorhaben nicht erforderlich. Vielmehr sieht die Öffentlichkeitsbeteiligungs-RL lediglich vor, dass die Öffentlichkeit beteiligt werden muss. Dies kann auch dadurch geschehen, dass die Möglichkeit zu einer schriftlichen Stellungnahme gewährt wird. Das gilt für die betroffene Öffentlichkeit ebenso wie für die Vereinigungen. Bei anderen Planfeststellungsverfahren verbleibt es dagegen aus der Sicht des nationalen Fachplanungsrechts bei dem Erfordernis eines Erörterungstermins.

Im immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahren kann nicht nur aus den in § 16 der 9. BImSchV genannten Gründen von einem Erörterungstermin abgesehen werden. Die Entscheidung über die Durchführung eines Erörterungstermins bleibt nach dem höherrangigen § 10 Abs. 6 BImSchG eine Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde. Dabei können auch gesundheitliche Gründe, die in Zeiten der Corona-Pandemie mit der Ansammlung von Personen verbunden sind, eine Rolle spielen (§ 5 Abs. 1 PlanSiG). In geeigneten Fällen kann statt eines Erörterungstermin auch eine Besprechung mit Beteiligten stattfinden. Das empfiehlt

sich besonders, wenn etwa im Fachplanungsverfahren mit Enteignungsbetroffenen bereits vor der Beschlussfassung eine möglichst einvernehmliche Lösung erreicht werden soll – Ergebnisse, die während eines öffentlichen Erörterungstermins hinter der großen Bühne vielfach schon traditionell im Backoffice angestrebt wurden.

9. Internetbeteiligung als »neue Normalität«

Die durch das PlanSiG aktualisierten Regelungen reichen aus, die Öffentlichkeitsbeteiligung auch in Krisenzeiten zu gewährleisten. Das Unionsrecht und die Århus-Konvention stehen dem nicht entgegen, weil sie in geeigneten Fällen auch eine Öffentlichkeitsbeteiligung über das Internet ermöglichen und ein Erörterungstermin unions- oder völkerrechtlich nicht vorgeschrieben ist. Auch für die Bekanntmachung von Planungen und Zulassungsentscheidungen könnte eine Internetveröffentlichung genügen – auch soweit dies bisher nicht vorgesehen ist.

Der federführende Innenausschuss hat die Bundesregierung zudem aufgefordert zu prüfen, welche mit dem Planungssicherstellungsgesetz befristet zur Verfügung gestellten Instrumente sich in der praktischen Anwendung so bewähren, dass sie auch außerhalb der zu bewältigenden Ausnahmesituation sinnvoll eingesetzt werden können. Geprüft werden soll zudem, wo die Erleichterungen des Informationszugangs noch in geeigneter Weise ergänzt werden können, um die barrierefreie Teilhabe weiter zu verbessern.¹⁴ Die Regelungen des PlanSiG könnten daher, wenn sie sich in der Praxis bewähren, im Zusammenwirken mit anderen digitalen Schrittfolgen durchaus in das Dauerrecht übernommen werden.

In Pandemiezeiten haben Virologen, Politiker und Gerichte aber auch alle anderen Entscheidungsträger nicht immer das Zeug zu großem Heldentum. Dafür sind die Unsicherheiten des sich verbreitenden noch weitgehend unbekanntem neuartigen Virus einfach zu groß. Wie sich die von *Angela Merkel* so bezeichnete »neue Normalität« gestaltet und ob die in Aussicht genommenen Corona-Exit-Strategien angesichts des Blicks in die nicht nur von den westfälischen und friesischen Spökenkiekern bekannte Glaskugel zu zögerlich oder doch etwas zu falsch geraten sind, wird das Infektionsgeschehen und die Auswirkungen vor allem auf die wirtschaftliche, gesellschaftliche und soziale Entwicklung wohl erst in Zukunft erweisen.¹⁵

12 VGH München, Urt. v. 10.07.1996 – 14 N 94.1158, NVwZ-RR 1996, 430.
13 BVerwG, Beschl. v. 30.07.1998 – 4 A 1.98, NVwZ-RR 1999, 162.

14 Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Inneres und Heimat (4. Ausschuss) v. 12.05.2020 (Drs. 19/19214).

15 Stüer, DVBl 2020, Heft 13.